

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 3. Mai 2017

Sozialdepartement, Gemeindereferendum gegen die Änderung des Sozialhilfegesetzes (Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene)

Der Kantonsrat hat am 3. April 2017 beschlossen, das kantonale Sozialhilfegesetz zu ändern und vorläufig aufgenommenen Personen (Status F) keine Sozialhilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mehr auszurichten. Stattdessen sollen sie wie Asylsuchende nur noch zu den tieferen Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden. Der Kantonsratsbeschluss wurde am 13. April 2017 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Die 60-tägige Referendumsfrist läuft bis 12. Juni 2017.

Gemäss Art. 38 lit. g KV i.V.m. Art. 85 Abs. 3 KV hat der Kanton Gemeinden rechtzeitig anzuhören, wenn er ihnen Aufgaben überträgt, namentlich solche, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen. Dies geschah im Fall der vorliegenden Änderung nicht. Auf diesen Mangel im Gesetzgebungsverfahren machte der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) den Kantonsrat mit Schreiben vom 19. Januar 2017 aufmerksam.

Der Kantonsratsbeschluss will eine Änderung im Sozialhilfegesetz rückgängig machen, die erst am 4. September 2011 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons Zürich beschlossen worden war. Diese Gesetzesänderung, wonach vorläufig Aufgenommene nach Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien unterstützt werden, nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Zürich mit 61,39 Prozent Ja-Stimmen, diejenigen der Stadt Zürich mit einem Ja-Anteil von 72,49 Prozent an.

Vorläufig aufgenommen werden Schutzsuchende, die zwar nicht wegen ihrer Herkunft, Religion, politischen Überzeugung oder anderer Gründe persönlich verfolgt werden, aber dennoch nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. 2008 nahm der Bund bei dieser Personengruppe einen Systemwechsel vor. Seither sollen sie wie anerkannte Flüchtlinge beruflich und sozial integriert werden. Über 90 Prozent der vorläufig Aufgenommenen verbleiben langfristig in der Schweiz. Schutzsuchende, die in den vergangenen Jahren im Kanton Zürich den Aufenthaltsstatus F erhalten haben, stammen in der Mehrheit aus Kriegs- und Krisengebieten oder Diktaturen. Eine Rückkehr ist für sie in den meisten Fällen keine Option. Damit sie eine persönliche und berufliche Perspektive in der Schweiz entwickeln können, beteiligt sich der Bund mit einer Pauschale von Fr. 6100.– pro Person an der Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen. Die tatsächlichen Kosten für gesetzlich vorgeschriebene wirksame Integrationsmassnahmen liegen im Durchschnitt jedoch höher; gemäss Schätzung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bei rund Fr. 18 000.–.

Seit im Kanton Zürich vorläufig Aufgenommene durch Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden, können Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Integration auch über die Sozialhilfe finanziert werden. Diese Möglichkeit ist deshalb von so grosser Bedeutung, weil eine Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt gute Deutschkenntnisse und berufliche Grundfertigkeiten voraussetzt.

Sozialhilfe an Ausländerinnen und Ausländer wird im Kanton Zürich während der ersten zehn Aufenthaltsjahre durch den Kanton finanziert. Gemeinden können auf diese Weise angemessene Integrationsmassnahmen bewilligen, ohne einen finanziellen Nachteil zu erfahren. Mit dem vom Kantonsrat angestrebten Wechsel zurück zur Asylfürsorge würde diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Integrationsförderungsmassnahmen über die Höhe der Bundespauschale hinaus müssten künftig von den Gemeinden zu einem erheblichen Teil selbst finanziert werden.

Im Rahmen der Asylfürsorge erhalten Gemeinden vom Kanton eine Pauschale pro Tag und unterstützte Person. Im Fall der Unterbringung von Asylsuchenden in Kollektivunterkünften ist diese Pauschale in der Regel kostendeckend. Sie soll das Existenzminimum sichern, integrationsfördernde Massnahmen sind aber darin nicht enthalten. Für vorläufig Aufgenommene besteht aber der gesetzliche Auftrag, sie in der Integration zu unterstützen. Die hier anfallenden Kosten müssten in Zukunft wie erwähnt zu einem erheblichen Teil von den Gemeinden getragen werden, die dann aber auch selbst entscheiden, wie viel sie hier zu investieren bereit sind. Das führt im Weiteren zum unerwünschten Effekt, dass vorläufig Aufgenommene von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gefördert werden. Damit ist die heute mit der Sozialhilfe besser garantierte Gleichbehandlung gefährdet.

Der Stadtrat erachtet die geplante Gesetzesänderung als integrationspolitisch falschen Schritt, der überdies eine erhebliche Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden zur Folge hätte. Damit würde ein deutlicher Volksentscheid aus dem Jahr 2011 zum Schaden der Gemeinden rückgängig gemacht. Weiter bemängelt der Stadtrat, dass der Kantonsratsentscheid nicht unter Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte der Gemeinden zustande gekommen ist. Aus diesen Gründen beantragt er dem Gemeinderat gestützt auf Art.33 Abs.2 lit.b und Abs.4 erstem Satz sowie Art.140 Abs.2 der Kantonsverfassung, eine Volksabstimmung über die Änderung des Sozialhilfegesetzes zu verlangen, wie die Kantonsverfassung dies vorsieht. Aufgrund der laufenden Referendumsfrist ist der Antrag umgehend materiell zu behandeln.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

- 1. Gegen den Kantonsratsbeschluss vom 3. April 2017 betreffend Sozialhilfegesetz, Änderung/Aufhebung Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene, wird das Gemeindereferendum gemäss Art. 33 Abs.2 lit.b KV ergriffen, d. h. es wird verlangt, dass über diese Vorlage eine Volksabstimmung durchgeführt wird.**
- 2. Die Parlamentsdienste werden beauftragt, den Beschluss gemäss Dispositiv-Ziff. I der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich umgehend mitzuteilen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti